EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.6.2026
COM(2026) 460 final

2026/0144 (BUD)

ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 2 FÜR DEN GESAMTHAUSHALTSPLAN 2026

Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen der Ausgaben

Gestützt auf:

– den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,

– den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union[1], der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist,

– die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)[2], insbesondere auf Artikel 44,

– den am 26. November 2025 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026[3],

– den am 10. April 2026 erlassenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2026[4],

Die Europäische Kommission legt hiermit dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Haushaltsplan 2026 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm).

[1] Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj).

[2] ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.

[3] ABl. L, 2026/72, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj.

[4] COM(2026) 450 vom 10.4.2026.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 3

2. AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN 4

2.1 GESAMTAUSWIRKUNGEN DES EBH NR. 2/2026 AUF DIE AUFTEILUNG DER GESAMTEN EIGENMITTELZAHLUNGEN AUF DIE MITGLIEDSTAATEN 4

2.2 AKTUALISIERUNG DER VORAUSSCHÄTZUNGEN DER TEM SOWIE DER MWST-, PPW- UND BNE-BEMESSUNGSGRUNDLAGEN 5

2.3 BEITRAG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS 9

2.4 GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER 10

2.5 AUSWIRKUNGEN AUF DEN BNE-EIGENMITTELBEITRAG FÜR 2026 10

3. AKTUALISIERUNG DER AUSGABENPUNKTE 12

3.1 AUFSTOCKUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN FÜR KOHÄSION UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) 12

3.2 AUFSTOCKUNG DER AGRARAUSGABEN 13

3.3 ZUSÄTZLICHE PLANSTELLEN UND MITTEL FÜR DAS UNTERSTÜTZUNGSDARLEHEN FÜR DIE UKRAINE 14

3.4 ÜBERTRAGUNGEN VON DER EUA ZUM LIFE-PROGRAMM 15

3.5 ÄNDERUNGEN DER ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSHALTSLINIE 02 02 02 (EU-GARANTIE AUS DEM FONDS „INVESTEU“ — DOTIERUNG DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS) 16

4. FINANZIERUNG 16

5. ÜBERSICHT NACH MFR-RUBRIKEN 18

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2026 wird sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite des Haushaltsplans aktualisiert.

Bei der Aktualisierung der Einnahmenseite werden die folgenden Entwicklungen der jüngsten Zeit berücksichtigt:

– die aktualisierten Eigenmittel-Vorausschätzungen für den Haushaltsplan 2026, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel (BAEM) am 29. Mai 2026 angenommen hat. Diese Aktualisierung wird, im Einklang mit den Erwartungen der Mitgliedstaaten, dass die Aktualisierungen des BAEM so schnell wie möglich Eingang in den Haushalt finden, üblicherweise kurz nach der betreffenden BAEM-Sitzung vorgelegt;

– die übrigen Einnahmen, z. B. Geldbußen und der Beitrag des Vereinigten Königreichs.

Bei den Ausgaben trägt der EBH Nr. 2/2026 folgenden spezifischen Elementen Rechnung:

– einer Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 7,6 Mrd. EUR, davon 3,4 Mrd. EUR für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), 0,6 Mrd. EUR für den Kohäsionsfonds (KF), 1,4 Mrd. EUR für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und 2,2 Mrd. EUR für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);

– einer Aufstockung der Agrarreserve um 300 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zur gezielten Sonderunterstützung von Landwirten, die insbesondere aufgrund der steigenden Kosten für Düngemittel vor großen Liquiditätsproblemen stehen;

– einer Aufstockung des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) um 140 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zur Gewährleistung der fristgerechten Erstattung der EGFL-Ausgaben an die Mitgliedstaaten;

– einer Aufstockung der Planstellen für die Kommission, eine Aufstockung der Verwaltungsausgaben in Rubrik 7 und eine Aufstockung der Unterstützungslinie für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen, um eine wirksame Verwaltung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine im Einklang mit dem entsprechenden Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten sicherzustellen;

– zwei haushaltsneutralen Mittelübertragungen von der Europäischen Umweltagentur (EUA) zurück auf das LIFE-Programm im Anschluss an die Rücknahme des Vorschlags für ein europäisches Waldmonitoring und Verzögerungen bei der Annahme der Richtlinie über Umweltaussagen;

– Änderungen der Erläuterungen zur Haushaltslinie 02 02 02 (*EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds*), um die Möglichkeit für Mitgliedstaaten aufzunehmen, Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zum Finanzierungsinstrument „InvestEU“ beizusteuern, wie in der Omnibus-II-Verordnung in Bezug auf InvestEU vorgesehen.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 2/2026 auf die Ausgaben einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 444,2 Mio. EUR und einer Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 8,0 Mio. EUR.

2. AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN

2.1 Gesamtauswirkungen des EBH Nr. 2/2026 auf die Aufteilung der gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten

Die aktualisierten Vorausschätzungen für 2026 wurden am 29. Mai 2026 auf der 197. BAEM-Sitzung vereinbart. Die Anpassungen auf der Einnahmenseite des Haushaltsplans sind erforderlich, um die Schätzungen für die traditionellen Eigenmittel (TEM) sowie für die Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer (MwSt), nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff (PPW) und des Bruttonationaleinkommens (BNE) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Prognosen vom Frühjahr 2026 (siehe Abschnitt 2.2) zu aktualisieren.

Außerdem wird die Höhe der übrigen Einnahmen aktualisiert, um dem überarbeiteten Beitrag des Vereinigten Königreichs und den seit 1. Januar 2026 endgültig vereinnahmten Geldbußen und Zwangsgeldern Rechnung zu tragen (siehe Abschnitte 2.3 bzw. 2.4).

Die Gesamtauswirkungen der Anpassungen auf der Einnahmenseite des vorliegenden EBH sind in der nachstehenden Übersichtstabelle dargestellt. Diese Tabelle gibt auch Aufschluss darüber, wie die gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurden, und zwar wie ursprünglich gemäß Haushaltsplan 2026 vorgesehen, gemäß EBH Nr. 1/2026 und schließlich gemäß dem vorliegenden EBH Nr. 2/2026.

Aufteilung der gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten (in Mio. EUR)

	Haushaltsplan 2026	**EBH Nr. 1/2026**	**EBH Nr. 2/2026**
	(1)	(2)	(3)
BE	8 315,2	8 243,3	8 730,7
BG	1 187,9	1 175,8	1 226,7
CZ	3 375,6	3 338,9	3 572,1
DK	3 858,4	3 809,9	3 799,4
DE	41 374,0	40 861,9	42 837,6
EE	430,4	425,7	449,2
IE	4 159,8	4 114,8	4 557,9
EL	2 635,5	2 607,8	2 733,0
ES	18 097,8	17 909,0	18 699,7
FR	30 881,0	30 541,5	31 040,0
HR	966,8	956,3	1 003,5
IT	23 068,8	22 818,2	23 634,9
CY	355,4	351,7	363,4
LV	442,8	438,1	454,2
LT	876,3	867,0	919,1
LU	570,9	564,3	596,4
HU	2 369,5	2 345,2	2 543,9
MT	228,4	226,0	247,7
NL	11 800,1	11 666,4	12 020,6

AT	4 204,4	4 149,1	4 392,2
PL	9 905,4	9 802,4	10 355,1
PT	3 205,2	3 171,8	3 292,1
RO	4 001,0	3 957,1	3 972,9
SI	846,4	838,5	888,0
SK	1 476,0	1 460,8	1 392,8
FI	2 842,3	2 810,0	2 831,3
SE	5 080,1	5 008,6	5 268,8
EU	**186 555,5**	**184 460,2**	**191 823,1**

2.2 Aktualisierung der Vorausschätzungen der TEM sowie der MwSt-, PPW- und BNE-Bemessungsgrundlagen

Gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung[5] schlägt die Kommission vor, die Finanzierung des Haushaltsplans auf der Grundlage aktualisierter wirtschaftlicher Prognosen zu revidieren. Nach bewährter Praxis wird sich im Zuge des Vorausschätzungsverfahrens des BAEM mit den Mitgliedstaaten über die aktualisierten Einnahmenvorausschätzungen verständigt.

Die Aktualisierung betrifft die Vorausschätzung der TEM, die 2026 an den EU-Haushalt zu zahlen sind, und die Vorausschätzung der MwSt-, PPW- und BNE-Bemessungsgrundlagen für 2026. Über die im erlassenen Haushaltsplan 2026 enthaltene Vorausschätzung wurde auf der 194. BAEM-Sitzung am 26. Mai 2025 eine Einigung erzielt. Die Aktualisierung im vorliegenden EBH Nr. 2/2026 trägt den vereinbarten Vorausschätzungen der 197. BAEM-Sitzung vom 29. Mai 2026 Rechnung. Die Aktualisierung der Eigenmittelvorausschätzungen ermöglicht genauere Prognosen den Einnahmen, wodurch wiederum eine bessere Abstimmung der Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt auf den tatsächlichen Finanzbedarf während des Haushaltsjahres gewährleistet wird.

Die Vorausschätzungen der Einnahmen der Kommission beruhen auf der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Frühjahr 2026[6], in der für 2026 eine schwächere Wirtschaftstätigkeit erwartet wird, da der Konflikt im Nahen Osten die Energiemärkte erneut erschüttert, was die Inflation wieder anheizt und die Wirtschaftsaussichten eintrübt.

Während bis Ende Februar 2026 davon ausgegangen wurde, dass die EU-Wirtschaft – bei einem anhaltenden Rückgang der Inflation – weiter in moderatem Tempo wachsen würde, haben sich die Aussichten seit dem Beginn des Konflikts erheblich verändert. Im März 2026 begann die Inflation, bedingt durch den drastischen Anstieg der Preise für energiebezogene Rohstoffe, anzuziehen, sodass die Wirtschaftstätigkeit an Schwung verlor.

Nun wird davon ausgegangen, dass das BIP-Wachstum in der EU in der Folge auf 1,1 % im Jahr 2026 sinkt – eine Abwärtskorrektur um 0,3 Prozentpunkte gegenüber der Herbstprognose 2025 (1,4 %) und 1,5 % weniger Wachstum als im Jahr 2025. Für 2027 wird ein Anstieg des BIP-Wachstums auf 1,4 % erwartet. Die Inflation in der EU dürfte 2026 bei 3,1 % liegen – ein ganzer Prozentpunkt mehr als zuvor prognostiziert – und dann 2027 wieder auf 2,4 % zurückgehen.

Die TEM-Vorausschätzung basiert auf den Vorausschätzungen für Einfuhren von Waren aus Drittländern in der Frühjahrsprognose 2026 der Kommission. Das Wachstum in der EU ist

[5] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

[6] Europäische Kommission (2026), „European Economic Forecast – Spring 2026“, European Economy Institutional Paper 341.

abgeschwächt, aber nicht komplett ausgebremst; für den Welthandel wird mit weiterem, wenn auch langsamerem, Wachstum im Prognosezeitraum gerechnet. Trotz stark angehobener US-Zölle, der außergewöhnlich großen Unsicherheit in der Handelspolitik und der geopolitischen Spannungen nahm der Welthandel im Jahr 2025 deutlich zu, und zwar um 4,3 %. Dieser Anstieg beruhte auf einem intensiven Handel im Bereich der Technologie, vorgezogenen US-Einfuhren und der anhaltend starken Zunahme des Handels in Verbindung mit Dienstleistungen – ein struktureller Trend und Ausdruck des steigenden Anteils von Dienstleistungen am Welthandel.

Nach mehreren Jahren mit geringer Leistung verzeichneten viele große fortgeschrittene Volkswirtschaften, darunter die EU, das Vereinigte Königreich und Japan, im Jahr 2025 eine gewisse Erholung beim Warenhandel. Auch wenn diese zugrunde liegenden Ursachen den Welthandel weiterhin stützen dürften, wird das jährliche Wachstum im Jahr 2026 geringer ausfallen, da die Handelszahlen für 2025 Einfuhren beinhalten, die aus dem Jahr 2026 vorgezogen wurden. Darüber hinaus werden 2026 die Auswirkungen des Konflikts im Nahen Osten auf die Handelsströme für Energie, Lieferketten und Transportkosten auch den Welthandel belasten. Daher wird von einem auf 2,1 % abgeschwächten Wachstum des Welthandels im Jahr 2026 ausgegangen, womit dieser seinen jüngsten Trend, etwas weniger stark als das weltweite BIP zu wachsen, weitgehend fortsetzt. Angesichts der prognostizierten Belebung der Weltwirtschaft im Jahr 2027 wird davon ausgegangen, dass sich das Wachstum des Welthandels auf 3 % beschleunigt.

Das Wirtschaftsszenario, das dem Haushaltsplan 2026 zugrunde liegt, schlägt sich in den jüngsten Schätzungen der traditionellen Eigenmittel und der geschätzten Bemessungsgrundlagen für die anderen Eigenmittel nieder:

- Die Gesamtzolleinnahmen für das Jahr 2026, nach Abzug von 25 % Erhebungskosten, werden auf 24 350,2 Mio. EUR geschätzt, eine Zunahme von 14,0 % gegenüber der Vorausschätzung von 21 368,3 Mio. EUR im Haushaltsplan 2026. Die Kommission verglich die Ergebnisse der herkömmlichen BAEM-Vorausschätzungsmethode (basierend auf den prognostizierten Wachstumsraten der Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern) mit den Ergebnissen der Hochrechnungsmethode (auf der Grundlage der letztverfügbaren Daten für die Zolleinnahmen, d. h. Januar-April 2026). Wie in den vergangenen Jahren verfolgt die Kommission vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und finanziellen Unsicherheiten und des instabilen Wirtschaftsumfelds einen auf Umsicht ausgelegten Ansatz, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU zu gewährleisten. Daher wird vorgeschlagen, bei der Aktualisierung der Eigenmittelvorausschätzungen 2026 die herkömmliche Vorausschätzungsmethode anzuwenden. Im Ergebnis liegen die Einnahmen bei rund 3,0 Mrd. EUR und somit höher als im erlassenen Haushaltsplan 2026.
- Die nicht begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage der EU für 2026 wird auf insgesamt 8 407 456,0 Mio. EUR geschätzt. Dies entspricht einem Anstieg um 1,2 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2025 (8 305 297,6 Mio. EUR), der in den erlassenen Haushaltsplan 2026 eingestellt wurde. Die begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage[7] der EU für 2026 wird insgesamt auf 8 362 091,2 Mio. EUR geschätzt; dies entspricht einem Anstieg um 1,3 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2025 (8 252 480,7 Mio. EUR). Die Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage sind in Tabelle 2 und Tabelle 6 des beigefügten haushaltstechnischen Anhangs aufgeführt.
- Die nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff (PPW) in der EU belaufen sich der Vorausschätzung zufolge 2026 auf 9 031 215,2 Tonnen, was einem Rückgang um 4,1 % gegenüber der Prognose vom Mai 2025 (9 422 229,9 Tonnen) entspricht. Die

[7] In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Eigenmittelbeschlusses 2020 ist festgelegt, dass die MwSt-Bemessungsgrundlage der einzelnen Mitgliedstaaten 50 % des BNE nicht übersteigen darf. Für den EBH Nr. 2/2026 wird im Fall von Bulgarien, Estland, Kroatien, Zypern, Luxemburg, Malta und Portugal eine Begrenzung ihrer MwSt-Bemessungsgrundlage auf 50 % des BNE vorgenommen.

Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff sind in Tabelle 3 und Tabelle 6 des beigefügten haushaltstechnischen Anhangs aufgeführt.

- Die BNE-Bemessungsgrundlage der EU für 2026 wird insgesamt auf 19 456 074,9 Mio. EUR geschätzt; dies entspricht einem Anstieg um 0,9 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2025 (19 277 897,8 Mio. EUR).

Für die Umrechnung in Euro der in Landeswährung angegebenen Vorausschätzungen der MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen der sechs nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten wurden die Kurse vom 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt. So entstehen keine Verzerrungen, da die gleichen Kurse auch verwendet werden, um in Euro veranschlagte Eigenmittelzahlungen in die jeweilige Landeswährung umzurechnen, wenn die Beträge abgerufen werden (Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates[8]).

In der nachstehenden Tabelle werden die auf der 197. BAEM-Sitzung angenommenen, aktualisierten Vorausschätzungen für die TEM, die nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen, die PPW- und die BNE-Bemessungsgrundlagen für das Jahr 2026 angegeben:

[8] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2022/615 des Rates vom 5. April 2022 (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/615/oj).

Aktualisierte Vorausschätzungen der TEM sowie der MwSt-, PPW- und BNE-Bemessungsgrundlagen für 2026

	Zölle (75 %)	Nicht begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlagen	PPW-Bemessungsgrundlagen	BNE-Bemessungsgrundlagen	Begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlagen [9]
	Mio. EUR		In Tonnen	Mio. EUR	
BE	2 855,0	246 029,8	146 503,6	672 147,0	246 029,8
BG	156,1	60 063,1	60 461,3	116 421,7	58 210,9
CZ	413,5	143 348,2	145 795,3	354 006,6	143 348,2
DK	428,2	159 274,8	172 954,0	431 570,7	159 274,8
DE	4 766,7	1 926 197,6	1 478 042,3	4 775 859,1	1 926 197,6
EE	43,0	23 811,3	26 725,6	43 348,5	21 674,3
IE	493,7	148 033,2	254 421,8	457 422,9	148 033,2
EL	339,5	122 227,0	181 433,0	256 347,3	122 227,0
ES	2 274,0	837 957,2	1 018 137,6	1 772 531,0	837 957,2
FR	2 195,0	1 411 044,9	1 745 591,1	3 108 161,9	1 411 044,9
HR	75,0	61 109,5	54 536,8	100 104,7	50 052,4
IT	2 648,2	990 709,1	1 130 437,1	2 315 423,8	990 709,1
CY	50,4	25 019,4	12 021,5	34 156,5	17 078,3
LV	49,1	22 084,6	11 499,3	44 931,3	22 084,6
LT	111,0	38 876,9	61 719,7	87 169,6	38 876,9
LU	14,2	47 306,5	12 474,1	63 794,7	31 897,4
HU	303,1	94 679,0	303 973,2	233 440,3	94 679,0
MT	29,2	12 308,4	15 047,1	23 174,5	11 587,3
NL	3 554,8	526 063,9	268 462,8	1 212 988,5	526 063,9
AT	239,5	250 293,0	190 742,5	529 021,8	250 293,0
PL	1 448,3	463 931,3	648 814,9	952 307,6	463 931,3
PT	304,0	164 482,0	226 139,0	316 470,2	158 235,1
RO	372,7	143 594,9	378 921,2	391 778,3	143 594,9
SI	215,8	33 946,8	31 986,2	73 774,1	33 946,8
SK	141,6	56 888,5	65 660,5	139 903,8	56 888,5
FI	159,3	135 868,5	115 055,4	290 836,4	135 868,5
SE	669,3	262 306,6	273 658,3	658 982,1	262 306,6
EU	**24 350,2**	**8 407 456,0**	**9 031 215,2**	**19 456 074,9**	**8 362 091,2**

[9] Die grau unterlegten Beträge ergeben sich aus den begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen (siehe Erläuterung in Fußnote 8).

2.3 Beitrag des Vereinigten Königreichs

Der Beitrag des Vereinigten Königreichs ist gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (im Folgenden „Austrittsabkommen“)[10] zu zahlen und deckt insbesondere den 2026 zu zahlenden Anteil des Vereinigten Königreichs an den noch abzuwickelnden Mittelbindungen von vor 2021 sowie den Anteil des Vereinigten Königreichs an den Verbindlichkeiten (etwa Pensionen), Geldbußen und Eventualverbindlichkeiten der Union ab. Der Gesamtbeitrag des Vereinigten Königreichs umfasst auch die Beträge, die dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit Berichtigungen und Anpassungen der Eigenmittel für die Haushaltsjahre bis 2021 zustehen.

Der Beitrag des Vereinigten Königreichs basiert auf dem Anteil des Vereinigten Königreichs[11], der als das Verhältnis der vom Vereinigten Königreich in den Jahren 2014 bis 2020 bereitgestellten Eigenmittel zu den in diesem Zeitraum von allen Mitgliedstaaten einschließlich des Vereinigten Königreichs bereitgestellten Eigenmitteln berechnet wird. Der Anteil des Vereinigten Königreichs wurde 2022 im Einklang mit Artikel 139 des Austrittsabkommens angepasst. Der endgültige Anteil des Vereinigten Königreichs wurde auf 12,431681219587700 % festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über den aktualisierten Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Haushalt 2026. Aufgeführt werden die Elemente des zu zahlenden Gesamtbetrags, die das Vereinigte Königreich bereits zwischen Januar und Mai 2026 aufgrund der Rechnung vom September 2025 gezahlt hat, die in der Rechnung vom April 2026 enthaltenen Elemente sowie Schätzungen der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Elemente, die in der Rechnung vom September 2026 aufgeführt sein werden. Die Aktualisierung ergibt, dass das Vereinigte Königreich (VK) weniger bezahlen muss, als im Haushaltsplan 2026 veranschlagt, was vor allem auf die gemeldeten Beträge an Eventualverbindlichkeiten, Nettofinanzkorrekturen und Geldbußen zurückzuführen ist sowie darauf, dass die für 2025 vorgesehenen noch abzuwickelnden Mittelbindungen, zu denen das VK nach dem Brexit seinen Beitrag leistet, nicht in der vorgesehenen Höhe ausgeführt worden sind. Die aktualisierte Summe des Beitrags des Vereinigten Königreichs, die im EBH Nr. 2/2026 enthalten ist, berechnet sich unter Berücksichtigung der Zahlungsmodalitäten gemäß Artikel 148 des Austrittsabkommens.

Daher wird vorgeschlagen, den im Haushaltsplan 2026 enthaltenen Voranschlag entsprechend zu aktualisieren. Insgesamt wird sich dadurch der geschätzte Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Haushalt 2026 um 562,9 Mio. EUR verringern (Rückgang der allgemeinen Einnahmen um 557,8 Mio. EUR und Rückgang der zweckgebundenen Einnahmen um 5,1 Mio. EUR).

Aktualisierter Beitrag des Vereinigten Königreichs im Jahr 2026 (in EUR)

	Verweis auf den Artikel des Austrittsabkommens	**2026**
Gesamtbeitrag des Vereinigten Königreichs im Jahr 2026, davon:		**478 248 868**
1. Noch abzuwickelnde Mittelbindungen von vor 2021 (einschließlich Nettofinanzkorrekturen) mit Fälligkeit 2026	Artikel 140	371 149 808
2. Verbindlichkeiten der Union/Renten*	Artikel 142	355 397 735
3. Berichtigungen und Anpassungen der Eigenmittel, davon:		130 223 924
3.1 Überschuss/Defizit von 2020	Artikel 136 Absatz 3 Buchstabe a	*entf.*
3.2 Aktualisierungen der Korrektur zugunsten des VK (2018-2019)	Artikel 136	*entf.*
3.3. MwSt und BNE	Artikel 136	*105 372 390*
3.4. TEM	Artikel 136, Artikel 140 Absatz 4	*24 851 534*

[10] Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign).

[11] Gemäß Artikel 136 Absatz 3 Buchstaben a und c sowie Artikel 140 bis 147 des Austrittsabkommens.

	Verweis auf den Artikel des Austrittsabkommens	2026
4. Geldbußen	Artikel 141	- 145 901 554
5. Eventualverbindlichkeiten, davon:		- 233 890 775
5.1 Außenmandat, EFSI, EFSD, Darlehen (Garantiefonds)	Artikel 143	*- 198 269 614*
5.2 Finanzierungsinstrumente	Artikel 144	*42 661 537*
5.3 Rechtssachen (einschl. Geldbußen)	Artikel 147	*7 040 376*
6. Nettovermögenswerte der EGKS	Artikel 145	entf.
7. EIF-Investitionen	Artikel 146	entf.
8. Zugang zu Netzwerken/Systemen/Datenbanken**	Artikel 34 Absatz 2, Artikel 50 und 53, Artikel 62 Absatz 2, Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 63 Absatz 2, Artikel 99 Absatz 3, Artikel 100 Absatz 2	1 269 729
** Der Betrag in Höhe von 326 Mio. EUR wird als zweckgebundene Einnahme in den EU-Haushaltsplan eingestellt.* *** Als zweckgebundene Einnahmen in den EU-Haushaltsplan einzustellen.*		

2.4 Geldbußen und Zwangsgelder

Unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar eingenommenen Geldbußen und Zwangsgelder wird vorgeschlagen, folgende Beträge in den Haushaltsplan 2026 einzustellen:

a) 855 Mio. EUR Geldbußen wegen Wettbewerbsrechtsverstößen.
a) 268 Mio. EUR Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten wegen Nichtbefolgens eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union nach Feststellung eines Verstoßes gegen Verpflichtungen aus den Verträgen auferlegt worden sind.
a) 97,5 Mio. EUR Verzugszinsen im Zusammenhang mit Geldbußen und Zwangsgeldern.
a) 22,7 Mio. EUR Negativerträge auf aufgehobene oder reduzierte Geldbußen.
a) 0,8 Mio. EUR sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder, bei denen es sich vor allem um Abgaben wegen Emissionsüberschreitungen handelt.

Es wird daher vorgeschlagen, den ursprünglich in den Haushaltsplan 2026 eingebrachten Betrag (101 Mio. EUR) um 1 199 Mio. EUR auf somit insgesamt 1 300 Mio. EUR zu erhöhen.

Der nachstehenden Tabelle sind die Einzelheiten je Haushaltslinie zu entnehmen.

EUR

Einnahmenlinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2026	EBH Nr. 2/2026	Neuer Betrag
4 2 0	Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	855 327 953	955 327 953
4 2 1	Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge	p.m.	268 063 119	268 063 119
4 2 4	Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder	1 000 000	97 536 784	98 536 784
4 2 5	Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativerträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen.	p.m.	- 22 715 250	- 22 715 250
4 2 9	Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder	p.m.	865 504	865 504
Insgesamt		**101 000 000**	**1 199 078 110**	**1 300 078 110**

2.5 Auswirkungen auf den BNE-Eigenmittelbeitrag für 2026

Unter Berücksichtigung der aktualisierten TEM-Vorausschätzungen, der Vorausschätzungen der MwSt-Eigenmittel und der Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff stieg der Betrag der Eigenmittel, die keine BNE-Eigenmittel sind, um 2 997,9 Mio. EUR.

Zusammen mit dem Anstieg der übrigen Einnahmen um 641,3 Mio. EUR (aufgrund einerseits der Erhöhung der Einnahmen aus Geldbußen um 1 199,1 Mio. EUR und andererseits des Rückgangs des Beitrags des Vereinigten Königreichs um 557,8 Mio. EUR) und der Erhöhung der Mittel für Zahlungen um 8 Mrd. EUR erhöht sich der BNE-Beitrag um 4 364,9 Mio. EUR im Vergleich zum EBH Nr. 1/2026.

Eingedenk des in Artikel 310 Absatz 1 AEUV niedergelegten Grundsatzes des Haushaltsausgleichs, der für den Haushalt der Europäischen Union gilt, muss der einheitliche Satz, der auf die Summe des BNE aller Mitgliedstaaten anwendbar ist, unter Einbeziehung aller übrigen Einnahmen neu berechnet werden.

Die unter Berücksichtigung des neuen einheitlichen Satzes aktualisierten BNE-Eigenmittelbeiträge sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Haushaltsjahr 2026 (in EUR)

Mitgliedstaat	1 % der für EBH Nr. 1/2026 verwendeten BNE-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für BNE-Eigenmittel (in %) gemäß EBH Nr. 1/2026	1 % der BNE-Bemessungsgrundlage (vereinbarte BAEM-Vorausschätzung)	Einheitlicher Satz für BNE-Eigenmittel (in %) gemäß EBH Nr. 2/2026	Differenz im BNE
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (3 x 4) - (1 x 2)
BE	6 614 962 000		6 721 470 000		181 461 482
BG	1 116 401 000		1 164 217 000		51 464 584
CZ	3 376 618 000		3 540 066 000		168 804 680
DK	4 457 407 000		4 315 707 000		- 26 802 157
DE	47 117 636 000		47 758 591 000		1 210 340 513
EE	428 026 000		433 485 000		10 741 077
IE	4 145 078 000		4 574 229 000		366 799 858
EL	2 547 929 000		2 563 473 000		52 100 311
ES	17 368 690 000		17 725 310 000		530 206 848
FR	31 241 384 000		31 081 619 000		394 152 340
HR	965 743 000		1 001 047 000		40 287 935
IT	23 055 104 000		23 154 238 000		442 439 474
CY	336 266 000	0,6821695	341 565 000	0,6983572	9 143 959
LV	430 155 000		449 313 000		20 342 336
LT	857 010 000		871 696 000		24 129 073
LU	609 823 000		637 947 000		29 512 214
HU	2 238 976 000		2 334 403 000		102 885 946
MT	221 079 000		231 745 000		11 027 433
NL	12 297 977 000		12 129 885 000		81 687 401
AT	5 090 841 000		5 290 218 000		221 645 240

PL	9 473 184 000		9 523 076 000		188 191 261
PT	3 073 087 000		3 164 702 000		113 726 127
RO	4 042 013 000		3 917 783 000		- 21 326 119
SI	730 451 000		737 741 000		16 915 328
SK	1 404 150 000		1 399 038 000		19 159 922
FI	2 966 604 000		2 908 364 000		7 350 100
SE	6 572 384 000		6 589 821 000		118 568 871
Insgesamt	**192 778 978 000**		**194 560 749 000**		**4 364 956 037**

3. AKTUALISIERUNG DER AUSGABENPUNKTE

3.1 Aufstockung der Mittel für Zahlungen für Kohäsion und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Bei der Umsetzung der Kohäsionsprogramme wurden 2025 erhebliche Fortschritte erzielt Der im Jahr 2025 verabschiedete Haushaltsplan wurde samt der Aufstockung um 2,7 Mrd. EUR im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2025 vollständig ausgeschöpft. Die Zahlungsanträge zahlreicher Mitgliedstaaten lagen 2025 weit über dem n+ 3-Ziel für die Aufhebung von Mittelbindungen und führten letztlich zu einem Zahlungsbedarf jenseits der verfügbaren Haushaltsmittel. Darüber hinaus ging mit 32 % aller Zahlungsanträge in den letzten beiden Wochen des Jahres ein Rekordanteil (der einem Betrag von 14,4 Mrd. EUR entsprach) ein und erzeugte einen erheblichen Rückstand bei den Anträgen (18 Mrd. EUR), die übertragen und aus dem Haushaltsplan 2026 ausgezahlt wurden.

Der Rückstand bei der Kohäsion aus dem Jahr 2025 einerseits und die schnellere Umsetzung andererseits erzeugen Druck auf den Haushalt 2026. Die derzeitigen Trends bei der Umsetzung vor Ort (für 69 % der Mittelausstattung der Kohäsionspolitik haben die Programmbehörden bereits Projekte ausgewählt) sowie die Prognosen der Mitgliedstaaten deuten auf eine vollständige Ausführung des verabschiedeten Haushaltsplans 2026 sowie darauf hin, dass eine weitere Aufstockung erforderlich ist. Die bereits in diesem EBH enthaltene vorgeschlagene Aufstockung der Mittel für die Kohäsionspolitik um 5,36 Mrd. EUR senkt das Risiko, dass bis Ende Oktober keine Mittel für Zahlungen mehr zu Verfügung stehen. Eine weitere Bewertung des Bedarfs bis Ende des Jahres wird am Ende des Sommers basierend auf den Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten erfolgen, die bis Ende Juli vorzulegen sind.

Hinsichtlich der GAP-Strategiepläne des Zeitraums 2023–2027 im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) haben die Mitgliedstaaten ihre Vorausschätzungen für das Jahr nach oben korrigiert. Die ersten beiden bisher eingegangenen Ausgabenerklärungen für 2026 zeigen zudem eine höhere Präzision der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten. In der schnelleren Umsetzung der GAP-Strategiepläne zeigt sich, dass die geringe Ausschöpfung in den ersten Jahren dieses (mit fünf Jahren) nun kürzeren Programmplanungszeitraums ausgeglichen wird. Die beschleunigte Programmdurchführung deutet darauf hin, dass die Umsetzung der GAP-Strategiepläne in der gegenwärtigen Abschlussphase der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2022 für die Mitgliedstaaten Priorität hat. Nach Schätzungen der Kommission werden daher 2026 zusätzlich zum verabschiedeten Haushaltsplan zusätzliche Mittel für Zahlungen in Höhe von 2,2 Mrd. EUR benötigt.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Einzelplan III - Kommission			
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne	0	2 200 000 000
05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben	0	3 376 800 000
05 03 01	Kohäsionsfonds — operative Ausgaben	0	589 600 000
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben	0	1 393 600 000
Insgesamt		**0**	**7 560 000 000**

Zugleich wird die Kommission die Ausführung sämtlicher Haushaltsmittel weiter überwachen. Nach dem Sommer wird sie eine Bestandsaufnahme der aktualisierten Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für die Kohäsionspolitik und den ELER (vorzulegen bis Ende Juli bzw. Ende August) sowie des tatsächlichen Haushaltsvollzugs vornehmen. Im Rahmen der globalen Mittelübertragung wird sie dann die Haushaltsmittel an den aktualisierten Bedarf für alle Programme anpassen, was eventuell eine weitere Aufstockung der Mittel für Zahlungen für 2026 erfordern könnte, insbesondere für die Kohäsion.

3.2 Aufstockung der Agrarausgaben

Landwirte stehen derzeit vor großen Liquiditätsproblemen, die von der Krise im Nahen Osten und insbesondere von deren negativen Auswirkungen auf die Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel wie Energie und Düngemittel hervorgerufen werden. Es gilt, den Agrarsektor umgehend zu stabilisieren und die Ernährungssicherheit und Marktstabilität in der EU zu gewährleisten, indem unmittelbare Liquiditätsengpässe von Landwirten behoben werden.

Zu diesem Zweck müssen die am stärksten betroffenen europäischen Landwirte mittels der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bestehenden Kriseninstrumente eine gezielte Sonderunterstützung erhalten. Vor diesem Hintergrund verabschiedete die Kommission am 19. Mai einen Aktionsplan für Düngemittel[12], in dem als eine der Sofortmaßnahmen für einen besseren Zugang der Landwirte zu erschwinglichen Düngemitteln ein anstehender Vorschlag zur Aufstockung der Agrarreserve, damit Landwirten rasch durch Sondermaßnahmen entlastet werden können, genannt wurde. Angesichts des derzeit im Rahmen der Agrarreserve für 2026 verfügbaren Betrags wird eine Aufstockung um 300 Mio. EUR aus dem Spielraum innerhalb der EGFL-Teilobergrenze in Rubrik 3 beantragt.

Darüber hinaus enthielt der EGFL-Haushalt 2026 wie auch in anderen Jahren eine Vorausschätzung des Betrags der im Jahr 2026 zu erhebenden zweckgebundenen Einnahmen, durch die weniger neue Haushaltsmittel erforderlich sind, um den Bedarf zu decken. Die Schätzung für 2026 beruhte auf vorläufigen Daten in einem frühen Stadium des Konformitätsabschlussverfahrens. In die überarbeiteten Schätzungen sind tatsächliche Rechnungsabschlussbeschlüsse und Möglichkeiten zur Verrechnung für 2026 eingeflossen; demnach fallen die zweckgebundenen Einnahmen geringer aus als ursprünglich veranschlagt, wodurch eine Lücke zur Deckung des Bedarfs für den EGFL entsteht. Die Lücke wird zum Teil durch Umschichtungen innerhalb des EGFL geschlossen. Damit jedoch nicht das Risiko entsteht, dass es an Mitteln mangelt und die rechtzeitige Erstattung der EGFL-Ausgaben an die

[12] COM(2026) 310 vom 19.5.2026.

Mitgliedstaaten gewährleistet ist, wird eine Aufstockung um 140 Mio. EUR aus dem Spielraum unter der EGFL-Teilobergrenze in Rubrik 3 beantragt.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

EUR

Haushaltslinie	**Bezeichnung**	**Mittel für Verpflichtungen**	**Mittel für Zahlungen**
Einzelplan III - Kommission			
08 02 01	Agrarreserve	300 000 000	300 000 000
08 02 04 01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	140 000 000	140 000 000
Insgesamt		**440 000 000**	**440 000 000**

3.3 Zusätzliche Planstellen und Mittel für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine

Am 14. Januar 2026 hat die Kommission ihre Vorschläge[13] für eine Verordnung zur Einrichtung eines Unterstützungsdarlehens für die Ukraine vorgelegt, die am 24. Februar 2026 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wurde[14]. Das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine wurde im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit eingerichtet und beinhaltet eine neue Art des Finanzmanagements, der Haushaltsführung und der rechtlichen Verwaltung. In Anbetracht des Umfangs und der Art der zu verwaltenden Mittel erfordert dies zusätzliches Fachwissen in den an ihrer Einrichtung und Umsetzung beteiligten Generaldirektionen.

Im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) verfolgt die Kommission den Grundsatz der stabilen Personalausstattung. Dennoch wurde die Kommission angesichts neuer Prioritäten mit mehreren neuen Aufgaben betraut, wodurch eine erhebliche Kapazitätslücke entstanden ist. Ungeachtet anhaltender Bemühungen um Synergien und höhere Effizienz sind die Möglichkeiten, neue Aufgaben bei stabiler Personalausstattung wahrzunehmen, ausgereizt. Für die Umsetzung dieses Vorschlags sind daher insgesamt 53 Planstellen erforderlich, wovon 41 über die stabile Personalausstattung hinausgehen. Dies steht im Einklang mit dem Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten, der dem vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommenen Vorschlag der Kommission beigefügten wurde.

Die zusätzlichen Mittel werden eine adäquate Einrichtung und Verwaltung des neuen Instruments ermöglichen. Einige der neuen Stellen werden in der EU-Delegation in der Ukraine angesiedelt, um die Umsetzung des neuen Instruments vor Ort zu überwachen. In Rubrik 7 (Europäische öffentliche Verwaltung) werden insgesamt 3,2 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen beantragt, um die Gehälter und Zulagen dieses zusätzlichen Personals sowie die damit verbundenen Nichtgehaltskosten außer den Gehältern für 2026 zu decken, wobei im Jahr 2026 durchschnittlich von sechs Monaten im Dienst ausgegangen wird.

Neben der Aufstockung der Planstellen werden auch zusätzliche Unterstützungsausgaben für die Verwaltung der Anleihetransaktionen im Zusammenhang mit dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine benötigt. Die Mittelaufnahme für das Darlehen wird durch das einheitliche Finanzierungskonzept der EU gedeckt, demzufolge die Kommission EU-Anleihen ausgibt und die Erlöse einem zentralen Finanzierungspool zuweist, aus dem das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine finanziert wird. Daher werden auch Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von

[13] COM(2026) 20 vom 14.1.2026.

[14] Verordnung (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027 (ABl. L, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/467/oj).

insgesamt 1 Mio. EUR in Teilrubrik 2b beantragt, um eine Mittelaufnahme in größerem Umfang zur Mobilisierung der erforderlichen Mittel zu ermöglichen.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Einzelplan III - Kommission			
06 01 03	Unterstützungsausgaben für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Europäischen Union	1 000 000	1 000 000
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	1 864 000	1 864 000
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	551 000	551 000
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	510 000	510 000
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	1 000	1 000
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	239 000	239 000
Insgesamt		**4 165 000**	**4 165 000**

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

3.4 Übertragungen von der EUA zum LIFE-Programm

Die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie über Umweltaussagen[15] gehen nicht voran und für 2026 wird keine Einigung erwartet. Die Finanzmittel in Höhe von insgesamt 432 172 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen, die für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben durch die Europäische Umweltagentur vorgesehen waren, können somit wieder dem LIFE-Programm zugeführt werden, mit dem diese Mittel ursprünglich verrechnet wurden. Eine Planstelle und eine Stelle für Vertragsbedienstete sind dafür ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus wurde der Vorschlag der Kommission für ein europäisches Waldmonitoring[16] in die Liste der zurückgezogenen geplanten Initiativen in der Mitteilung „Arbeitsprogramm der Kommission 2026 – Ein unabhängiges Europa“[17] aufgenommen. Die Finanzmittel in Höhe von insgesamt 1,1 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen, die für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben durch die Europäische Umweltagentur vorgesehen waren, werden somit wieder den Haushaltslinien des LIFE-Programms zugeführt werden, mit dem diese Beträge ursprünglich verrechnet wurden. Zwei Planstellen und eine Stelle für Vertragsbedienstete sind dafür ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Einzelplan III - Kommission			
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 09 10 02)	- 1 537 273	- 1 537 273
09 02 01	Natur und Biodiversität	552 550	552 550
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	432 172	432 172
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	552 551	552 551
Insgesamt		**0**	**0**

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

15 COM(2023) 166 final vom 22.3.2023.
16 COM(2023) 728 final vom 22.11.2023.
17 COM(2025) 870 final vom 21.10.2025.

3.5 Änderungen der Erläuterungen zur Haushaltslinie 02 02 02 (EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds)

Im Rahmen der Omnibus-II-Verordnung in Bezug auf InvestEU[18] können die Mitgliedstaaten nun Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zum InvestEU-Finanzierungsinstrument beitragen. Diese Mittel sind direkte Geldleistungen der Mitgliedstaaten an die Durchführungspartner, für die die geeignetste Lösung darin besteht, diese externen zweckgebundenen Einnahmen unter der Haushaltslinie 02 02 02 zu verbuchen. Eingedenk dieser Änderung und für den Umgang mit ähnlichen Anträgen in der Zukunft wird vorgeschlagen, die Erläuterungen zur Haushaltslinie 02 02 02 im Haushaltsplan 2026 wie folgt zu ändern:

Haushaltsline 02 02 02 – EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Diese Mittel dienen zur Dotierung der EU-Garantie, die hauptsächlich für die Erfüllung von Garantieabrufen bestimmt ist, und zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“.

Darüber hinaus gingen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Beiträge von fünf Mitgliedstaaten (Rumänien, Griechenland, Finnland, Bulgarien und Malta) ein und die in diesem Artikel eingestellten Mittel werden sich durch zusätzliche jährliche Beiträge der Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten erhöhen.

Im Einklang mit der Omnibus-II-Verordnung in Bezug auf InvestEU werden zusätzliche Beiträge von Italien und Rumänien erwartet, die externe zweckgebundene Einnahmen darstellen werden. Diese Mittel werden nicht Teil der InvestEU-Garantie sein, sondern den einschlägigen InvestEU-Durchführungspartnern anvertraut und als Finanzierungsinstrument im Rahmen von InvestEU eingesetzt.

4. FINANZIERUNG

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 2/2026 auf die Ausgaben einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen (MfV) um 444,2 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen (MfZ) um 8 004,2 Mio. EUR. Es wird vorgeschlagen, die Einnahmenseite des Haushaltsplans gemäß diesem EBH Nr. 2/2026 anzupassen.

Da keine Spielräume und keine Möglichkeiten für Umschichtungen innerhalb der Teilrubrik 2b mehr bestehen, schlägt die Kommission vor, zur Aufstockung der Haushaltslinie für Unterstützungsausgaben für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen das Flexibilitätsinstrument im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093[19] in Höhe von 1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen für die Teilrubrik 2b in Anspruch zu nehmen.

Da es zudem keine Spielräume und keine Möglichkeiten für Umschichtungen innerhalb der Rubrik 7 mehr gibt, schlägt die Kommission vor, im Einklang mit Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093[20] das Instrument für einen einzigen Spielraum in Höhe von 3 165 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen für die Rubrik 7 in Anspruch zu nehmen.

---

[18] Verordnung (EU) 2025/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1017, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695 und (EU) 2021/1153 im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der EU-Garantie gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 und die Vereinfachung der Berichtspflichten (ABl. L, 2025/2005, 23.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2005/oj).

[19] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj).

[20] *Ebenda.*

Die Mittel für Zahlungen, die im Haushaltsjahr 2026 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den Jahren 2023 bis 2026 bereitgestellt werden, dürften sich auf 2 286,0 Mio. EUR belaufen. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den voraussichtlichen Zahlungsplan für die damit verbundenen noch ausstehenden Beträge für diese Jahre:

Flexibilitätsinstrument – Zahlungsprofil (in Mio. EUR)				
Jahr der Inanspruchnahme	**2026**	**2027**	**Außerhalb des MFR 2021-2027**	**Insgesamt**
2023	83,2	0,0	0,0	**83,2**
2024	83,7	46,3	0,0	**129,9**
2025	15,8	9,4	5,7	**30,9**
2026	2 038,7	1,7	1,6	**2 041,9**
Insgesamt	**2 221,4**	**57**,3	**7,2**	**2 286,0**

5. ÜBERSICHT NACH MFR-RUBRIKEN

in EUR

		Haushaltsplan 2026 (einschl. EBH Nr. 1/2026)		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2026		Haushaltsplan 2026 (einschl. EBH Nr. 1-2/2026)	
		MfV	**MfZ**	**MfV**	**MfZ**	**MfV**	**MfZ**
1	**Binnenmarkt, Innovation und Digitales**	**22 162 993 197**	**23 336 627 126**			**22 162 993 197**	**23 336 627 126**
	Obergrenze	*22 210 000 000*				*22 210 000 000*	
	Spielraum	*47 006 803*				*47 006 803*	
2	**Zusammenhalt, Resilienz und Werte**	**71 649 838 425**	**73 166 657 166**	**1 000 000**	**5 361 000 000**	**71 650 838 425**	**78 527 657 166**
	Obergrenze	*67 523 000 000*				*67 523 000 000*	
	Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	*2 014 115 425*		*1 000 000*	*1 000 000*	*2 015 115 425*	
	Davon im Rahmen des EURI	*2 112 723 000*				*2 112 723 000*	
	Spielraum						
2a.	Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	56 594 001 997	58 298 110 625		5 360 000 000	56 594 001 997	63 658 110 625
	Obergrenze	*56 593 000 000*				*56 593 000 000*	
	Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	*1 001 997*				*1 001 997*	
	Spielraum						
2b.	Resilienz und Werte	15 055 836 428	14 868 546 541	1 000 000	1 000 000	15 056 836 428	14 869 546 541
	Obergrenze	*10 930 000 000*				*10 930 000 000*	
	Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	*2 013 113 428*		*1 000 000*	*1 000 000*	*2 014 113 428*	
	Davon im Rahmen des EURI	*2 112 723 000*				*2 112 723 000*	
	Spielraum						
3	**Natürliche Ressourcen und Umwelt**	**56 529 415 080**	**52 577 345 231**	**440 000 000**	**2 640 000 000**	**56 969 415 080**	**55 217 345 231**
	Obergrenze	*57 100 000 000*				*57 100 000 000*	
	Spielraum	*570 584 920*		*- 440 000 000*		*130 584 920*	
	Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	**40 011 259 481**	**39 958 066 815**	**440 000 000**	**440 000 000**	**40 451 259 481**	**40 398 066 815**
	EGFL-Teilobergrenze	*41 764 000 000*				*41 764 000 000*	
	Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz	*773 000*				*773 000*	
	Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	*- 1 222 773 000*				*- 1 222 773 000*	
	Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)	*40 542 000 000*				*40 542 000 000*	
	EGFL-Teilspielraum	*529 967 519*		*- 440 000 000*		*89 967 519*	
4	**Migration und Grenzmanagement**	**5 018 866 515**	**3 887 896 129**			**5 018 866 515**	**3 887 896 129**
	Obergrenze	*5 103 000 000*				*5 103 000 000*	
	Spielraum	*84 133 485*				*84 133 485*	
5	**Sicherheit und Verteidigung**	**2 813 506 939**	**2 253 300 408**			**2 813 506 939**	**2 253 300 408**

	Obergrenze	*2 810 000 000*				*2 810 000 000*	
	Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	*3 506 939*				*3 506 939*	
	Spielraum						
6	**Nachbarschaft und die Welt**	**15 600 020 092**	**16 569 670 072**			**15 600 020 092**	**16 569 670 072**
	Obergrenze	*15 614 000 000*				*15 614 000 000*	
	Spielraum	*13 979 908*				*13 979 908*	
7	**Europäische öffentliche Verwaltung**	**13 277 510 287**	**13 277 510 287**	**3 165 000**	**3 165 000**	**13 280 675 287**	**13 280 675 287**
	Obergrenze	*12 506 000 000*				*12 506 000 000*	
	Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	*23 306 848*				*23 306 848*	
	Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	*748 203 439*		*3 165 000*		*751 368 439*	
	Spielraum						
	Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	**9 999 745 735**	**9 999 745 735**	**3 165 000**	**3 165 000**	**10 002 910 735**	**10 002 910 735**
	Teilobergrenze	*9 464 000 000*				*9 464 000 000*	
	Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	*535 745 735*		*3 165 000*		*538 910 735*	
	Teilspielraum						
	Mittel für Rubriken	**187 052 150 535**	**185 069 006 419**	**444 165 000**	**8 004 165 000**	**187 496 315 535**	**193 073 171 419**
	Obergrenze	***182 866 000 000***	***201 170 000 000***			***182 866 000 000***	***201 170 000 000***
	Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	***2 040 929 212***	***2 220 417 865***	***1 000 000***	***1 000 000***	***2 041 929 212***	***2 221 417 865***
	Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	***748 203 439***		***3 165 000***		***751 368 439***	
	Davon im Rahmen des EURI	***2 112 723 000***	***2 112 723 000***			***2 112 723 000***	***2 112 723 000***
	Spielraum	***715 705 116***	***20 434 134 446***	***- 440 000 000***	***- 8 003 165 000***	***275 705 116***	***12 430 969 446***
	Thematische besondere Instrumente	**5 715 921 020**	**5 022 549 248**			**5 715 921 020**	**5 022 549 248**
	Mittel insgesamt	**192 768 071 555**	**190 091 555 667**	**444 165 000**	**8 004 165 000**	**193 212 236 555**	**198 095 720 667**